

PSA – Persönliche Schutzausrüstung

Schutz am Arbeitsplatz

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist dazu bestimmt, die Mitarbeiter eines Unternehmens gegen die konkreten Gefahren an ihren Arbeitsplätzen zu schützen.

Zur PSA gehören z. B.

- Schutzkleidung (nicht Arbeitskleidung),
- Atemschutz,
- Augen- und Gesichtsschutz,
- Gehörschutz.

Rangfolge der Maßnahmen

Wenn bei einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt wird, dass Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter getroffen werden müssen, so hat das zu geschehen nach den Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes § 4. Hier wird als Rangfolge (im Wesentlichen) das TOP-Prinzip zugrunde gelegt. Die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung ist dann eine geeignete Maßnahme zum Arbeitsschutz, wenn die Gefährdungen weder auf technische (T) noch organisatorische (O) Weise ausgeschlossen werden können. Demzufolge haben technische (T) oder organisatorische (O) Maßnahmen immer Vorrang vor der Benutzung von persönlicher (P) Schutzausrüstung.

Akzeptanz

Die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung ist mit gewissen Belastungen des Arbeitsablaufes und für den Benutzer verbunden. Die Akzeptanz der persönlichen Schutzausrüstung hängt



immer von der Einsicht des Mitarbeiters zum Schutz der eigenen Gesundheit ab. Um diese Einsicht bei den Mitarbeitern zu wecken, müssen Unterweisungen und Informationsgespräche durchgeführt werden. Da es keine universelle persönliche Schutzausrüstung gibt, müssen häufig verschiedene persönliche Schutzausrüstungen kombiniert werden. Wenn Schutzausrüstungen kombiniert werden, ist darauf zu achten, dass diese auch gemeinsam getragen werden können. Hier ist zu beachten:

Persönliche Schutzausrüstung muss

1. Schutz gegenüber den zu verhütenden Risiken bieten, ohne selbst ein größeres Risiko mit sich zu bringen,

2. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sein,
3. den Benutzer auch nach längerem Gebrauch noch schützen. Auch bei mehrfacher Benutzung dürfen keine hygienischen Probleme auftreten (BGI 515 Kap. 3.2.6 und Kap. 3.2.7).

Um alle diese Kriterien einhalten zu können, ist es wichtig, dass der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Benutzern eine Bewertung der persönlichen Schutzausrüstung vornimmt. Um den Tragekomfort und damit die Akzeptanz zu erhöhen, ist neben der Motivation der Benutzer die ergonomische Gestaltung der persönlichen Schutzausrüstung sehr wichtig.

Gründe, warum PSA nicht getragen wird

Beim Tragen von persönlicher Schutzausrüstung werden häufig die Sinne Sehen, Hören oder Fühlen stark eingeschränkt. Das empfinden Mitarbeiter während ihrer Arbeit als sehr hinderlich. So ist es z. B. wichtig, dass Gesichtsschutz die optische Wahrnehmung und den Sehbereich so wenig wie möglich einschränkt und auch Brillenträger keine zusätzlichen Nachteile haben. Genauso müssen bei der Auswahl von Gehörschutz die individuellen Lärmquellen berücksichtigt werden. Wenn eine Kommunikation unter Mitarbeitern notwendig ist, muss der Gehörschutz so ausgelegt sein, dass sie noch miteinander reden oder sich verständigen können.

Benutzung, Wartung und Prüfung

Wenn die Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung erforderlich ist, darf diese nur eingesetzt werden, wenn entsprechend den Angaben der Hersteller auch die Wartung und Prüfung turnusmäßig durchgeführt worden ist. So ist darauf zu achten, ob es eine Tragezeitbegrenzung (BGI 515 Kap. 3.3.1) oder eine Gebrauchsdauer (BGI 515 Kap. 3.3.2) für die persönliche Schutzausrüstung gibt. Außerdem ist darauf zu achten, welchen wiederkehrenden Prüfungen die persönliche Schutzausrüstung unterliegt. PSA muss vor jedem Einsatz vom Benutzer auf augenscheinliche Mängel hin geprüft werden (BGI 515 Kap. 3.3.3). Mängel sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Wenn diese Mängel einen weiteren Einsatz der PSA ausschließen, kann die Arbeit nur fortgesetzt werden, wenn Ersatz zur Verfügung gestellt wird.

Unterweisung

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Mitarbeiter im korrekten Gebrauch der PSA zu unterweisen.

Bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, ist zusätzlich zur Unterweisung die praktische Anwendung zu üben (BGR 515 Kap. 3.5).

Dazu gehören z. B.:

- Atemschutzgeräte,
- PSA gegen Absturz,
- PSA zur Rettung aus Höhen und Tiefen.



GESETZESGRUNDLAGEN

Arbeitsschutzgesetz

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 4 Allgemeine Grundsätze

PSA-Benutzungsverordnung

BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

Vierter Abschnitt, Persönliche Schutzausrüstung § 29 bis 31 BGI 515 „Persönliche Schutzausrüstung“

